

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : thomas.jaeggli@sbv-usp.ch

Datum : 18. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	7
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	8
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	10
Allgemeine Bemerkungen	11

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der Bereich Öle und Fette pflanzlicher Herkunft weist überdurchschnittlich hohe Importanteile aus. Damit kommt den Pflichtlagern grosse Bedeutung zu. Mit der geplanten Erhöhung der Lagermengen ist der SBV einverstanden, sofern die Finanzierung gesichert ist.

Finanzielle Sicht

Der Garantiefonds für pflanzliche Öle und Fette hat die Mittel nicht, um die zusätzlichen Kosten für den Lageraufbau und die jährlichen Kosten der Lagerung zu finanzieren. Daher ist die Finanzierung der Pflichtlager zuerst neu zu regeln.

Logistische Sicht

Die geplante Erhöhung der Lagermengen ist so auszugestalten, dass die betroffenen Unternehmen diese in ihren betrieblichen Abläufen auch umbesetzen können.

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Erhöhung gemäss dem Szenario der «Stufe B» bei einer Interventionsphase ist nicht nachvollziehbar.

Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist so nicht umsetzbar. Die Vorlage ist an die biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, **unethisch**, verursacht vermeidbare Verwerfungen auf den Märkten, zusätzliche Kosten und braucht für die Umsetzung wesentlich mehr Zeit. Die Zielgrösse von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion nach Abbau der Tierbestände wird vom SBV als viel zu tief beurteilt.

Beim Geflügel sind die Pouletmast und die Eierproduktion gesondert zu betrachten.

Pouletmast: Sollte die «Stufe B» der Interventionsphase ausgerufen werden (müssen), könnte die Pouletmast theoretisch innert ca. 2 Monaten auf die Restbestände, gemäss Szenario, von ca. 10% reduziert werden. Dazu dürften ab dem Folgetag der Entscheidung nur noch 10% der üblichen Bruteiermengen in den Brütereien zur Bebrütung aufgegeben werden. Eine Vernichtung der schon angebrüteten Eier ist ethisch verwerflich und daher abzulehnen. Die Pouletproduktion läuft also noch während rund 2 Monaten (3 Wochen Brutzeit und 5 Wochen Mastdauer) auf bisherigem Niveau mit gleichem Futterbedarf und gleicher Fleischproduktion weiter, um anschliessend innert ca. ein bis zwei Wochen sehr steil auf die angestrebte Grösse (in der Darstellung auf Seite 21 auf 10%) abzufallen. Die in Abbildung 5 des Berichtes dargestellte lineare Abnahme des Futtermittelverbrauchs über einen Zeitraum von 2 Monaten ist daher falsch und muss an die sich ergebende Realität angepasst werden. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leer stehenden Ställe.

Eier: Bei der Eierproduktion ist die Planung langfristiger. Für die Erneuerung der Herden müssen die Junghennen während 20 Wochen aufgezogen werden. Ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» werden noch während 23 Wochen (3 Wochen Brutzeit und 20 Wochen Aufzucht) neue Herden in die Produktion kommen. Die vorzeitige Schlachtung von Legeherden kann den Futterbedarf zwar reduzieren, ist aber aufgrund der gesättigten Nachfrage nach Fleisch erst möglich, wenn die Pouletproduktion nach 2 Monaten auf eine reduzierte Menge zurückgefahren ist und Schlachtkapazitäten verfügbar werden. Ein schnelleres Vorgehen mit der Schlachtung von Junghennen in der Aufzucht und der Zerstörung von in der Brut stehenden Eiern ist unethisch. Bei der vorzeitigen angeordneten Schlachtung von Aufzucht- und Legehennenherden

	<p>und für die anschliessend leer stehenden Ställe stellen sich zudem Fragen der Entschädigung der betroffenen Produzenten.</p> <p>Schweine: Die Schweineproduktion kann auch nicht gemäss der schematischen Darstellung in Abb.5 innert 6 Monaten auf die «angestrebte» Grösse von 12% der Ausgangsgrösse reduziert werden. Der Produktionszyklus von der Besamung der Muttersau bis zur Schlachtung des Mastschweines dauert rund 10 Monate (ca. 43 Wochen). Diese Zeit teilt sich auf in 16 Wochen Trächtigkeit, ca. 12 Wochen als Saugferkel und Absetzjager und ca. 14 Wochen Mastdauer. Das vorgeschlagene Abbauszenario würde daher die Schlachtung von trächtigen Sauen erfordern. Diese ist ethisch untragbar und muss abgelehnt werden. Es ist auch nicht sinnvoll, ab der Ausrufung der «Stufe B» zusätzlich (noch nicht schlachtreife) Schweine vorzeitig zu schlachten. Das führt kurz vor der Einschränkung des Schweinefleischangebotes noch zu einem Überangebot an Schweinefleisch, das den Markt überlastet. Weil ab dem Tag der Ausrufung der «Stufe B» nur noch 12% der Zuchtsauen neu belegt werden dürfen, wird durch die Schlachtung der überzähligen Muttersauen eine leichte Bedarfsreduktion bei den Futtermitteln eingeleitet, die nach ca. 22 Wochen (Trächtigkeit und Säugezeit) abgeschlossen ist. Auch bei der Schweinefleischproduktion ist ein geordnetes Herunterfahren sinnvoller als eine Übung mit der Brechstange. Aber wie bei der Pouletproduktion wird die Schweinefleischproduktion nach Abschluss der Mast, also ca. 10 Monate nach der Ausrufung der «Stufe B» innert ca. 4 Wochen steil auf das im Szenario der Vernehmlassungsunterlagen vorgesehene Zielniveau von 12% der ursprünglichen Produktion abfallen. Ein linearer Abbau über 6 Monate ist nicht realistisch. Jedes andere Abbauszenario ist unethisch und berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Bei der angeordneten vorzeitigen Schlachtung von Muttersauen stellt sich die Frage der Entschädigung, ebenso bei den zwar aufgezogenen aber nicht in die Produktion kommenden Remonten. Weiter stellt sich die Frage der Entschädigung der Produzenten für die leerstehenden Ställe. Bei einem derartigen drastischen Abbau der Schweinehaltung ist auch der Verlust der Genetik und der Wiederaufbau der Schweineproduktion nach der Überwindung der Krise zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Überlegungen ist ein Abbau der Energieträger für die Fütterung falsch. Der Futterbedarf liegt gemäss den obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der ethischen Komponente und der Nachfrageseite sicher höher als in der Vernehmlassungsvorlage zu Grunde gelegt und ist entsprechend anzupassen.</p>
Finanzielle Sicht	<p>Die Erhöhung der Pflichtlager bei Getreide zieht sehr grosse zusätzliche Kosten nach sich. Wir stellen aber fest, dass der Wirtschaft, insbesondere den Futtermittelfabrikanten, weitere Kosten für zusätzliche freie Lagerkapazitäten verursacht werden, die sie für ihre normalen Abläufe neu erstellen müssen.</p> <p>Mit dem Ausschluss von Energieträgern für Futtermittel aus der Pflichtlagerhaltung wird die Qualität der Ware in den Pflichtlagern erhöht. Es könnten nur noch Qualitäten (Weizen) eingelagert werden, die im Bedarfsfall der menschlichen Ernährung zugeführt werden können.</p> <p>Im gegenwärtigen System wird der Garantiefonds Getreide der Genossenschaft réservesuisse mit Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf den Importen an Energie- und Proteinkomponenten für die Futtermittelherstellung und Getreide für die menschliche Ernährung alimentiert. Die Lagerkosten werden aus dem Garantiefonds bezahlt. Dabei ist zu beachten, dass</p>

	<p>gemäss Geschäftsberichten 2021 und 2022 der Genossenschaft réservesuisse jeweils Seite 9, die Einnahmen an GFB aus Getreide für die menschliche Ernährung 2.6 und 5.1 Mio. Fr. betragen, während die GFB für Futtermittel 22.7 und 11.1 Mio. Fr. Einnahmen erbrachten. In beiden Jahren reichten diese Einnahmen nicht zur Deckung der Lagerkosten und es mussten Fondsmittel in der Höhe von 4.26 und 18.7 Mio. Fr. eingeschossen werden.</p> <p>Neu sollen die Pflichtlager in Zeiten normaler Zufuhr wohl durch die Nutzung als Energiekomponenten für die Futtermittelproduktion erneuert resp. ausgetauscht werden. Im Bedarfsfall (Stufe B der Interventionsphase) sollen sie aber praktisch ausschliesslich der menschlichen Ernährung zur Verfügung stehen. Weil aber die eingelagerten Mengen an Weizen nur mit Hilfe der Futtermittelproduktion umgeschlagen werden können, muss dieser Weizen auf Kosten des Garantiefonds deklassiert werden. Somit entsteht dem Garantiefonds Getreide ein neuer Kostenposten, der in den Berechnungen der finanziellen Konsequenzen der Vorlage nicht enthalten ist. Mit anderen Worten nur dank einer ausreichend grossen Tierproduktion funktioniert in Zeiten normaler Zufuhr das System. Die Qualität der Waren in den Pflichtlagern wird sichergestellt und über die GFB von der Tierproduktion in überwiegendem Mass finanziert. Während der Interventionsphase soll aber der Tierproduktion nur ein marginaler Anteil der Waren zustehen. Dies lehnt der SBV entschieden ab.</p> <p>Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen unter Einbezug von im Inland produziertem Getreide auszudehnen, wird weiterhin kategorisch abgelehnt. Weil diese Abgabe zu einer Diskriminierung der inländischen Anbieter ab der 2. Verarbeitungsstufe (Halbfabrikate z.B. Teiglinge und Fertigprodukte) führt.</p> <p>Wie in der «strategischen Sicht» erwähnt, stellen sich beim angeordneten Abbau der Tierbestände (Geflügel und Schweine) diverse Entschädigungsfragen. Diesen Ansprüchen wird die Vorlage in keiner Weise gerecht.</p>
Logistische Sicht	Die viel grösseren Mengen Getreide in den Pflichtlagern können nicht mehr über die normalen betrieblichen Abläufe der Pflichtlagerhalter ausgetauscht werden. Siehe dazu die Stellungnahme der réservesuisse.
Weitere Anmerkungen	

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Keine Bemerkungen

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen - sollte es zu einer Stufe B der Interventionsphasen kommen - muss anders geplant werden als in den Erläuterungen vorgestellt, dies aus Gründen der biologischen Gegebenheiten und aus ethischen, wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Gründen.

Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben. Siehe Erklärungen zu Art. 3a, Abs. 1 hiervoor.

Die heutigen Pflichtlager an Proteinträgern entsprechen rund $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Der SBV sieht daher keinen Anlass, die Pflichtlager für Proteinträger um 35'000 t zu reduzieren und lehnt diese Reduktion ab. Im Übrigen weisen wir auf Art. 4, Abs. 2, Bst. b des Landesversorgungsgesetzes hin, in dem Futtermittel als «lebenswichtige Güter» definiert sind und daher der Lagerpflicht unterstellt sind.

Finanzielle Sicht

Ein zu schneller Abbau der Bestände von Geflügel und Schweinen in «Stufe B» würde auch zu Verwerfungen auf den Märkten führen, indem in einer ersten Phase mehr Fleisch auf den Markt kommt als in «normalen Zeiten». Es muss unbedingt vermieden werden, in der Übergangsphase zu den gelenkten Märkten während «Stufe B» noch kurzfristig durch übereilte Interventionen in die Produktion, ein Überangebot und damit verbunden, Preiseinbrüche zu verursachen.

Nicht geregelt ist auch, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.

Logistische Sicht

Auf Seite 25 der Erläuterungen wird erklärt, dass bisher für Proteinträger genutzter Lagerraum nur in der Grössenordnung von 5'000 t für Getreide verwendet werden kann. Die anderen 30'000 t Lagerraum könnten nicht für Getreide umgenutzt werden. Aus dem in der Vorlage geplanten Abbau der Pflichtlager für Eiweissträger resultiert daher kein substanzieller Beitrag an die allenfalls benötigten zusätzlichen Kapazitäten für die grösseren Getreidelager.

Weitere Anmerkungen	
---------------------	--

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht <input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht <input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen
Strategische Sicht	Grundsätzlich ist aus Sicht der Fütterung und des Bedarfs der zu ernährenden Tiere die Bevorratung von Sojaextraktionsschrot als universell einsetzbare Proteinquelle richtig. Der SBV stellt sich nicht gegen die Möglichkeit, die Pflichtlager für Proteinträger bis zu 25% mit anderen Rohstoffen zu diversifizieren. Je nach Versorgungssituation kann sich diese Flexibilisierung als vorteilhaft erweisen.
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	

Allgemeine Bemerkungen

Strategie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband SBV dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungen der Pflichtlagerverordnung für Nahrungs- und Futtermittel (SR 531.215.111).

Pflichtlager sind für die Sicherung der Versorgung der Schweiz wichtig

Für den SBV ist die Versorgungssicherheit mit Nahrungs- und Futtermitteln besonders wichtig. Um diese Versorgungssicherheit zu gewährleisten, braucht es zwingend die folgenden Elemente:

1. eine starke Inlandproduktion,
2. verlässliche Ergänzungsimporte und
3. die nötigen Pflichtlager zur Überbrückung von Krisen.

Das System der Haltung der Pflichtlager durch die Wirtschaft hat sich bewährt. Durch die Integration der Bewirtschaftung der Pflichtlager in die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Unternehmen wird die Qualität der Lagerwaren weitgehend erhalten und die Kosten der Vorratshaltung minimiert. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Pflichtlager für Getreide ist diese Integration kaum noch möglich. Der SBV ist der Ansicht, dass die Vernehmlassungsvorlage gravierende Mängel aufweist und das bewährte System mit Anpassungen weiterzuführen ist. Die Menge von 750'000 t Getreide entspricht ca. einem Jahresbedarf. Bei dieser Menge muss ständig Pflichtlagerware ausgetauscht werden, was die betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der Lebensmittelindustrie erschwert. Damit besteht die Gefahr, dass die Lebensmittelindustrie die Abnahme der Pflichtlagerware verweigert und diese zu Futtermittel deklassiert werden muss. Das erhöht die Kosten zu Lasten des Garantiefonds. Ein weiterer Mangel ist das Fehlen der langfristigen soliden Finanzierung der Pflichtlager. Daher ist die Vorlage zu überarbeiten.

Einleitende Betrachtungen

Für den SBV sind folgende Elemente besonders wichtig:

- Die Landesversorgung ist gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe. Der Bund delegiert die Ausführung der Aufgaben gemäss Artikel 3 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) an die Wirtschaft. Damit die Wirtschaft die Aufgaben erfüllen kann, regelt der Bund die Finanzierung der Pflichtlager, indem er für die Abgeltung der Lagerhalter und das Risiko der Wertverluste auf den eingelagerten Waren garantiert. Voraussetzung, dass die Wirtschaft die delegierten Aufgaben erfüllen kann, ist die Integration der Pflichtlagerbewirtschaftung in die eigenen betrieblichen Abläufe der Lagerhalter und der nachgelagerten Verarbeitungsbetriebe. Durch die massive Aufstockung der Getreidepflichtlager ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt.

- Das heutige System der Pflichtlagerhaltung, des Betriebes der Pflichtlager und die Finanzierung ist weiterzuführen. Der SBV lehnt die Einführung einer Abgabe auf das erste Inverkehrbringen bei Getreide, Ölsaaten, Pflanzenöl und Zucker kategorisch ab, weil durch eine Erstinverkehrbringerabgabe eine neue Inländerdiskriminierung gegenüber den nicht zur Pflichtlagerfinanzierung herangezogenen Importen von Halb- und Fertigprodukten z.B. Teiglingen und Backwaren eingeführt wird.
- Aus Gründen der Lagerfähigkeit werden bei Getreide landwirtschaftliche Rohstoffe eingelagert. Solange in der Schweiz ausreichende Verarbeitungskapazitäten, insbesondere auch in der 2. Verarbeitungsstufe, für diese Rohstoffe bestehen, können die Rohstoffe in der Schweiz auch zu konsumierbaren Lebensmitteln (Teigwaren und Brot) verarbeitet werden. Die Teigwarenfabrikation in der Schweiz hat einen starken Strukturwandel durchgemacht und daher ist auch zu prüfen, ob die vorhandenen Verarbeitungskapazitäten aus der Perspektive der Landesversorgung noch ausreichend sind. Sollte diese Prüfung zeigen, dass die Verarbeitungskapazitäten nicht mehr ausreichend sind, müssen entsprechende Massnahmen oder eine Änderung der Strategie vorgesehen werden. Möglicherweise ist dazu sogar eine Gesetzesanpassung nötig.
- Durch den Einbezug der Wirtschaft in die Pflichtlagerhaltung ergeben sich mehrere Stärken dieses schweizerischen Systems. Die Waren werden regelmässig durch frische Waren ausgetauscht und damit wird ein Verderb (Foodwaste) weitgehend ausgeschlossen. Durch die dezentrale Lagerung werden Lagerrisiken wie Elementarschäden oder Klumpenlager minimiert. Diese Erfolgsfaktoren sind unbedingt beizubehalten.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit lebenswichtigen Gütern versorgt werden kann. Gemäss Artikel 4, Abs. 2 Bst. b LVG sind Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut lebenswichtige Güter und darum unterstehen diese der Pflichtlagerhaltung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Futtermittel und insbesondere Proteinträger nur noch in reduziertem Umfang der Vorratshaltungspflicht unterstellt werden sollen.

Gemäss den drei Stufen (A-C) in der Interventionsphase sollen die Pflichtlager für Nahrungsmittel die Versorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Inlandernte (max. 12 Monate) in den Stufen A und B sicherstellen und den Übergang zur gelenkten Versorgung gemäss Stufe C ermöglichen. Dabei liegt die Annahme zu Grunde, dass die gesamten Importe von Nahrungsmitteln zum Erliegen gekommen sind. Konkret würde das bedeuten, dass der Wechsel von der Vorsorge- auf die Interventionsphase noch während dem Einbringen der Inlandernte für die Pflichtlagerprodukte Pflanzenöl, Getreide, und Zucker von Juli bis ca. Oktober erfolgen muss. Tritt die Krise nach dem genannten Zeitraum ein (2/3 des Jahres), ist zumindest teilweise bereits eine neue Inlandernte am Heranwachsen. Die vorgesehenen Anpassungen sollen also auf ein absolutes Worstcase-Szenario ausgerichtet werden. Die Eintretenswahrscheinlichkeit für einen vollständigen Unterbruch jeglicher Einfuhr über einen Zeitraum von einem Jahr oder länger darf als gering bis sehr gering erachtet werden. Der SBV beurteilt die Vorlage daher als unrealistisch und die dargestellte Umsetzung ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich.

Eine moderate Erhöhung der Pflichtlager für Getreide wird grundsätzlich unterstützt. Sie muss aber so ausgestaltet werden, dass das bisherige System der Vorratshaltung weiterhin funktioniert und der Austausch der Pflichtlagerwaren über den

Konsum (menschliche Ernährung und Fütterung der Nutztiere) sinnvoll und wirtschaftlich organisiert werden kann. Gemäss Nahrungsmittelbilanz (Agristat https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/user_upload/07_SES2021_Nahrungsmittelbilanz.pdf) werden ca. 400'000 t Getreide im Inland erzeugt, ca. 150'000 t exportiert und ca. 500'000 t importiert. Das ergibt einen Verbrauch von ca. 750'000 t. Eine wesentliche Erhöhung der Pflichtlager für die menschliche Ernährung über die mittlere jährliche Nettoimportmenge hinaus ist auch für die Abdeckung der Stufe B der Interventionsphase nicht nötig. Wenn die Pflichtlager für Getreide praktisch auf die Menge eines Jahresbedarfes erhöht wird, kann die Lebensmittelindustrie nur noch mit jähriger oder überjähriger Ware versorgt werden. Ware aus der neuen (letzten) Ernte würde nicht mehr vor der nächsten Ernte in die Verarbeitung kommen. Der SBV bezweifelt, dass die Lebensmittelindustrie diese Konsequenz aus dieser Anpassung der Pflichtlager in der Vorsorgephase akzeptieren wird.

Die weitgehende Beschränkung der Pflichtlager für Getreide auf Produkte für die menschliche Ernährung ist nicht nötig und wird daher abgelehnt. Das heutige System der Pflichtlagerhaltung ist schon sehr stark auf die Verwertung der Lagerwaren über die Nutztierfütterung angewiesen, weil nur so der Austausch der Waren bewerkstelligt werden kann. Bei einer Umstellung der Pflichtlager auf höherwertige dual nutzbare Ware (konkret Weizen der Klassen Top und I) müssen bisherige Lagerkapazitäten für Futtergetreide umgenutzt werden. Das zwingt die Lagerhalter der Futtermittelindustrie zusätzliche Investitionen in für den Normalbetrieb notwendige Lagerkapazitäten für Futtergetreide zu tätigen. Diese zusätzlichen indirekten Kosten für die Wirtschaft aus der geplanten Erhöhung und Änderung der Pflichtlagewaren sind in der Vorlage nicht berücksichtigt.

Die Reduktion der Pflichtlager für Proteinträger wird klar abgelehnt. Der Abbau der Tierbestände in Stufe B wie in den Erläuterungen auf Seite 21 aufgezeigt, ist nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Der Bedarf an Proteinträgern, Schrote und Kuchen der Verarbeitung von Ölsaaten für die Fütterung betrug 2021 ca. 372'000 t. Die Pflichtlager an Proteinträgern betragen gegenwärtig 93'000 t und entsprechen somit $\frac{1}{4}$ des jährlichen Bedarfs. Aus Sicht des SBV sind die Vorräte in diesem Bereich keinesfalls zu reduzieren.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage sollen in der Stufe B die Geflügelbestände auf 10% und die Schweinebestände auf 12% der Ausgangssituation reduziert werden. Die Herleitung dieser Zielgrössen ist nicht erklärt und wird daher vom SBV in Frage gestellt. Es ist unmöglich, in so kurzer Zeit die Tierbestände auf das in Stufe B vorgegebene Niveau abzubauen. Die präsentierten Szenarien für die Reduktion der Tierbestände müssen aus ethischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und praktikablen Gründen (biologische Produktionszyklen) klar abgelehnt werden. Der SBV hat hiervor die schnellstmöglichen Anpassungsszenarien aufgezeigt. Der Verlust der Genetik bei den Schweinen ist in diesem Szenario nicht berücksichtigt.

Die Anpassung der Pflichtlagermengen für Pflanzenöle/-fette könnte aus Sicht des SBV umgesetzt werden, da die vorgesehenen Lagermengen von 44'000 t ca. 30% der jährlichen Importmengen entsprechen. Bei diesen Mengenverhältnissen sollte der regelmässige Austausch der in Pflichtlagern liegenden Waren über die normalen Verwendungen möglich sein.

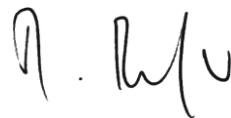
	<p>Unbeachtet bleibt in dieser Strategie die Herausforderung, wie in Phase C die zahlreichen «potenziellen» Fruchtfolgeflächen (FFF) reaktiviert werden sollen. Die FFF bspw. in Gewässerräumen können nicht innert Jahresfrist vollumfänglich und effektiv ackerbaulich genutzt werden. Viele dieser Böden haben an Fruchtbarkeit eingebüsst, eine Reaktivierung wäre mit einem sehr hohen Aufwand und erhöhtem Hilfsstoffeinsatz wie z.B. Düngemitteln verbunden, welche jedoch nach der Reduktion der Tierzahlen knapp sind. Da der Bund weder die genaue Lage der FFF noch den effektiven qualitativen Zustand der FFF kennt, ist zu bezweifeln, dass er im Falle einer Krise in der Lage wäre, pünktlich alle FFF der Lebensmittelproduktion zuzuführen. Zu beachten ist auch, dass über Jahre nicht ackerbaulich genutzte Böden einen starken Besatz an Bodenschädlingen, u. a. Drahtwürmern aufweisen können. Es gibt keine beiwilligten Pflanzenschutzmittel oder Granulate mehr gegen diese Schadorganismen. Praxiserfahrungen beim Umbruch ehemaliger BFF zeigen, dass eine Eingliederung dieser Flächen in die Fruchtfolge Jahre beansprucht und es während dieser Phase zu grossen Produktionsausfällen kommen kann. Nach unserer Einschätzung ist das Potential der «potenziellen FFF» zumindest in den Anfangsjahren sehr beschränkt.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Finanzierung	<p>Die Änderungen der Pflichtlager gemäss der Vorlage dieser Vernehmlassung sind mit dem heutigen System nicht finanzierbar. Sowohl die Kosten für die zusätzlich benötigte Lagerinfrastruktur als auch die höheren jährlichen Lagerkosten übersteigen die Möglichkeiten der Finanzierung über das heute genutzte System der Garantiefondsbeiträge. Der Wille des Parlamentes, gemäss den Bestimmungen in Art. 17, Abs. 5 LVG und in Art. 21, Abs. 1 LVG, die eine Abgabe auf Inlandware ausschliessen, ist zu respektieren. In Abs. 2 von Art. 21 ist klar festgehalten, dass die Kosten in diesem Fall vollständig durch den Bund zu tragen sind. Eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen von inländischen Produkten, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, wird vom SBV kategorisch abgelehnt. Die Landesversorgung ist gemäss Art. 102 der Bundesverfassung eine Bundesaufgabe, die er in Partnerschaft mit der Wirtschaft ausführt. Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt sicher, dass die Menschen in der Schweiz auch in kritischen Zeiten sicher mit Lebensmitteln versorgt werden können. Die Schweizer Gesellschaft hat also einen grossen Nutzen daraus. Demzufolge ist also der Bund für die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verantwortlich. Die in dieser Vernehmlassung angekündigte Änderung des Landesversorgungsgesetzes (Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut) wird vom SBV nicht akzeptiert und bekämpft.</p> <p>Bisher profitiert die Pflichtlagerhaltung finanziell in erheblichem Ausmass von der Tierproduktion und den Importen von Energieträgern für die Fütterung. Ein weitgehender Ausschluss der Tierhaltung von der Nutzung der Pflichtlager in der «Stufe B» der Interventionsphase würde dieses finanzielle Engagement künftig nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>Die Frage der Entschädigung der von den angeordneten Beschränkungen betroffenen Tierhalter ist nicht geregelt.</p> <p>Die Umstellung auf die neue Strategie bedingt massive Investitionen in die erforderlichen Lager, während gleichzeitig Lagerkapazitäten für Proteinträger brachliegen werden.</p>

	<p>Aus diesen Gründen lehnt der SBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Logistik	<p>Das System der Pflichtlager für Lebens- und Futtermittel funktioniert heute durch das Engagement der Wirtschaft, indem die eingelagerten Waren nach einem festgelegten Turnus erneuert werden. Durch diesen Austausch wird sichergestellt, dass die Waren in den Pflichtlagern bei Bedarf - in der Interventionsphase - auch bestimmungsgemäss für die Versorgung der Bevölkerung und der Nutztiere verwendet werden können. Das System kann aber nur funktionieren, wenn die eingelagerten Warenmengen kleiner sind als ein bestimmter Anteil des jährlichen Verbrauches dieser Güter im Inland. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Pflichtlagerverordnung wird diese Schwelle des über die betrieblichen Abläufe umsetzbaren Lageraustausches für die Lagerhalter überschritten. Das bedeutet, die Wirtschaft kann die verlangte Leistung in der Haltung und Erneuerung der Pflichtlager nicht mehr erbringen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt der SBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p>
Weitere Anmerkungen	<p>Abschliessende Feststellungen</p> <p>Zusammenfassend hält der SBV fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung der Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln sehr wichtig ist, - für die Sicherung der Versorgung ist eine starke Produktion im Inland die wichtigste Voraussetzung. Weiter ist die Versorgung mit verlässlichen Importen zu ergänzen und für die Mangellagen müssen die nötigen Pflichtlager vorhanden sein, - die Vorlage in der Vernehmlassung weist Mängel auf und ist anzupassen, - die vorgesehenen Änderungen dem Landesversorgungsgesetz widersprechen, - die Neuerungen für die betroffenen Akteure der Wirtschaft nicht umsetzbar sind, - und Anpassungen, im Vergleich zum heutigen System, mit horrenden Mehrkosten verbunden sind. <p>Aus diesen Gründen lehnt der SBV die Vorlage ab und weist sie zur Überarbeitung zurück.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde am 17. August 2023 vom Vorstand des SBV beraten und beschlossen. Besten Dank für die Gewährung der Fristverlängerung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor